

7 K 1437/09.WI.A

Ausfertigung

Verkündet am 11.03.2010

Link
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 18. März 2010
EB ab: 18.3.10

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,

- 3780/09 M/sb -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

- 5282346-423 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Dr. Diehl

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2010 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2009 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 53 Abs. 4 AuslG 1990 hinsichtlich des Zielstaates Afghanistan.

Der am 20.09.1986 in Kandahar geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 16.08.1989 erstmals zusammen mit seiner Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein. Unter dem 22.02.1989 beantragten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Dieses Asylverfahren wurde am 19.01.1993 unanfechtbar abgeschlossen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 05.07.1994 wurden sodann Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren abgelehnt. Dieses Verfahren endete nach Antrags- und Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Kassel (3 G 3587/94.A und 3 E 3588/94.A) mit der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG 1990 in dem Bescheid des Bundesamtes vom 26.06.1995.

Die Ausländerbehörde des Main-Taunus-Kreises fragte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter dem 30.10.2007 an, ob wegen einer Verurteilung des Klägers wegen versuchten schweren Raubes u.a. zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren – richtigerweise ist eine Verurteilung zu einem Jahr Jugendstrafe erfolgt, für die eine Bewährungszeit von 2 Jahren festgesetzt worden ist (AG Frankfurt am Main, Urteil v. 20.09.2007 - 954 Ls 4890 Js 240967/06) - , eine Überprüfung des festgestellten Abschiebungshindernisses in Betracht komme.

Am 07.12. 2007 wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren eingeleitet und der Kläger mit Schreiben vom 04.01.2008 darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, den Abschiebungsschutz zu widerrufen, da er als junger Mann in der Lage sei, sich in Kabul seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwirtschaften und die Volksmudjaheddin, vor denen er seinerzeit mit seiner Familie aus Afghanistan geflohen sei, in Kabul keinen Einfluss mehr ausübten.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2009 wurde die mit Bescheid vom 26.06.1995 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG 1990 hinsichtlich Afghanistans vorliege, widerrufen (Ziffer 1)

und zudem festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 25.11.2009 zugestellt.

Der Kläger hat mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 08.12.2009, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangen per Telefax am selben Tage, Klage erhoben. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, dass die für die Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 4 AuslG 1990 maßgebenden Tatsachen unverändert fortbestehen würden und die Aufrechterhaltung des Abschiebungsverbotes in Form des nunmehr maßgebenden subsidiären Schutzstatus nach § 60 Abs. 2 AufenthG rechtfertigten. Darüber hinaus lägen auch die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG vor. Er sei in Kandahar geboren, seine Familie werde dort als kommunistisch und atheistisch eingeschätzt. Er selbst sei nicht religiös und beherrsche weder die arabische Schriftsprache noch aktiv die Sprache Paschtu. Schließlich könne er ohne verwandtschaftliche Bindungen keine wirtschaftliche Existenzgrundlage haben. Sämtliche Verwandte lebten in Deutschland.

Er habe in Deutschland eine Ausbildung als Metallbauer erfolgreich bestanden und lege dazu verschiedene Dokumente vor, u.a. einen Arbeitsvertrag vom 04.09.2009.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2009 insoweit aufzuheben, als die Beklagte zu verpflichten ist festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 04.02.2010 hat die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat am 11.3. 2010 die mündliche Verhandlung durchgeführt. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen des sonstigen Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Erstasylverfahren, die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das klägerische Begehren ist § 60 Abs. 2 AufenthG in der zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Fassung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) und damit in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I, S. 1970), in Kraft getreten am 28.08.2007. Mit diesem sogenannten Richtlinienumsetzungsgesetz wurde u. a. die Qualifikationsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Soweit der in der Qualifikationsrichtlinie vorgesehene subsidiäre Schutz des Art. 15 in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG umgesetzt wird, sind zusätzlich Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 bis 8 der Qualifikationsrichtlinie anzuwenden (§ 60 Abs. 11 AufenthG).

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG liegen hier vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Umgesetzt wird hiermit Art. 15 Buchs. b der Qualifikationsrichtlinie, der sich seinerseits an dem Wortlaut und Inhalt des Refoulementverbotes des Art. 3 EMRK orientiert. Geht wie hier die Gefahr der Folter oder unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung von afghanischen Mudjaheddin aus, kann es sich auch um eine beachtliche, von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des Art. 6 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie ausgehende Gefahr handeln. Vorliegend ist eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für eine solche Gefahr im Sinne eines ernsthaften Risikos festzustellen. Der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie. Danach ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Eine erlittene oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung in diesem Sinne kann in der Person des Klägers wie für seine gesamte Familie festgestellt werden. Ein ernsthaftes Risiko, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Seiten der Mudjaheddin bzw. nunmehr der Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan ausgesetzt zu sein, ist deshalb erkennbar, weil davon auszugehen ist, dass seine Familie in diesen Kreisen weiterhin als kommunistisch und nicht religiös bekannt ist. Der Kläger würde insofern zum Ziel von derartigen Übergriffen werden. Weil er weder die arabische Schriftsprache noch aktiv die Sprache Paschtu beherrscht, mit den Verhältnissen in Afghanistan in keiner Weise vertraut ist - er lebt seit seinem zweiten Lebensjahr ganz überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland - und keinen familiären Rückhalt in Afghanistan hat, wäre er diesen Übergriffen schutz- und wehrlos ausgesetzt. Es würde zur Überzeugung

des Gerichts vorliegend für den Kläger wegen der fortbestehenden politischen Einschätzung seiner Familie geradezu mit Sicherheit, jedenfalls aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine lebensbedrohliche Situation bei einer Rückkehr in ganz Afghanistan und nicht nur in seiner Heimatregion entstehen (vgl. zur Situation lediger junger Männer aus Afghanistan, die ihr Heimatland im Kindesalter unter besonderen Umständen verlassen haben und nicht auf ein funktionierendes soziales Netzwerk in Afghanistan zurück greifen können: Hess VGH, Urteil vom 26.11.2009 - 8 A 1862/07.A).

Die Entscheidung zu den Kosten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten wurden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Abwendungsbefugnis ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

65187 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes